

welche dieser begünstigte Theil unseres Landes gegen uns voraus hat, mit hereingezogen werden; und so dürfte doch ein allgemeines Gesetz erreicht werden, was als ein Gesetz für das kleine ungetheilte Königreich erlassen werden könnte. Das, meine Herren, sind meine Bedenken in formeller Hinsicht, in Betreff der Art und Weise, wie das Gesetz vorliegt. Nun in Betreff des eigentlichen Charakters des Gesetzes noch Folgendes. Das Gesetz stellt in ausdrücklichen Worten fest, was es in andern eben so ausdrücklichen Worten für beweglich erklärt. Ich will damit sagen, daß der Gesetzgeber in diesem Gesetz die sehr richtige Ansicht über das Gewerbswesen ausspricht, daß es sich fortwährend in der Beweglichkeit befindet, daß es vorzüglich durch die Allgewalt der Mode, welche den größten Einfluß auf die Gewerbe ausübt, in einem fortschreitenden Zustande sich befindet. Diese Ansicht spricht das Gesetz theils in einzelnen §§., theils in den Motiven ausdrücklich aus. Auf der andern Seite verordnet dieses Gesetz wieder Bestimmungen, wodurch es das, was es auf der einen Seite als beweglich erklärt hat, festmacht; es ist dieß ein Widerspruch, der im Gesetze so tief liegt, daß er sich von dem ersten bis zum letzten §. des Gesetzes erstreckt, und daß ich hierin eine der wesentlichsten Ursachen finde, warum ich unmöglich zu diesem Gesetze ja sagen kann; denn wie kann ein Gesetz Gutes stiften, wenn es auf der einen Seite anerkennt, daß etwas fortschreiten muß, und auf der andern Seite dem wieder Schranken setzt, was seiner Natur nach nur beweglich sein kann. Wird ein solches Gewerbsgesetz nicht fortwährend bald nach seinem Erscheinen die heftigste Opposition erfahren müssen? Wenn der Gewerbetreibende etwas betreibt, was seiner Natur nach beweglich ist, wird es ihm gefallen können, daß man ihm wieder feste und bestimmte Schranken entgegenstellt, von denen er nicht weiß, wenn sie wieder von dem Gewerbe weggenommen werden? Es ist dieß eine Ausstellung, welche sich bei sehr vielen §§. nachweisen läßt, so daß ich darauf zurückzukommen mir vorbehalte. Daß das Gesetz gerade dieses thut, daß es feststellen will, wo gar nichts bestimmt und verordnet werden kann, giebt mir Veranlassung zu einer andern Ausstellung, nämlich zu der, daß man eine Sache, welche offenbar nur Privatsache ist, zu einer Staatssache macht. Ein Gewerbe, d. h. die Thätigkeit, wodurch ein Privatmann das erwirbt, was er zur Unterhaltung seiner Person und seiner Familie braucht, können wir doch für nichts anderes erklären, als für eine Privatsache. Der Arbeiter, welcher sein Brod erwirbt, mag es geschehen durch Handarbeit, durch Handel, durch eine intellectuelle Beschäftigung oder auf andere Weise, betreibt eine Sache, welche lediglich von seinem Ermessen und von seinem Willen abhängen muß, eine Sache, in Betreff deren er durchaus keine directe Vorschrift von irgend einer Seite annehmen darf, wenn er nicht in seinem individuellen Rechte, in seiner eigenthümlichen persönlichen Freiheit tief beschränkt werden soll.

Wird man mir den Einwand machen wollen, daß alles, was Privatsache sei, in den Schranken gehalten werden müsse, so muß ich aufmerksam machen, daß ich unbedingt zugebe, daß Privatgewerbe und alles, was Privatsache ist, unter der Aufsicht der Staatsbehörde stehen soll, aber daß ich kein Selbstverwalten, kein

Vorschreiten, kein directes Ermessen von Seiten der Regierung anerkennen kann. Aufsicht führen ist nicht Selbstverwalten, es ist nur das Abwehren dessen, was sich entschieden als unstatthaft beweist, es ist ein Begegnen dessen, was sich über die Schranken ergießen will. Aber hier in diesem Decrete, meine hochzuverehrenden Herren, ist das Gewerbswesen lediglich zur Staatssache gemacht; hier ist von Seiten der Staatsbehörde vorgeschrieben: „Du darfst das thun; das nicht, diese Art des Gewerbes ist hier gestattet, jene nicht; an diesem Orte ist die Kunst oder das Gewerbe zu betreiben, und an dem andern nicht,“ und so geht es fort bis zum Ende. Es zieht Schranken, wo es keine ziehen soll; es überschreitet das, was aus dem Gesichtspuncte des Naturrechts lediglich dem Privatwillen überlassen bleiben muß. Da das Gesetz auf diese Weise eine Privatsache zur Staatssache macht, so konnte es nicht fehlen, daß es auch so weit ging, daß es in Betreff dieser Privatsache willkürlich das einigt und trennt, worüber ebenfalls keine Behörde zu urtheilen ein Recht haben kann. Unter diesem Vereine verstehe ich die Verschmelzung der sogenannten technisch verwandten Gewerbe in ein. Ich fühle wohl die wohlgemeinte Absicht, welche der Gesetzgeber dabei hatte; sie besteht offenbar darin, Streitigkeiten und Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Gewerbetreibenden zu vermeiden, Zwistigkeiten, welche besonders unter solchen Gewerbetreibenden stattfinden, welche verwandte Gewerbe betreiben; allein geht man die neuen Gewerbevereine, welche der Gesetzgeber stiften will, durch, vergleicht man sie gegenseitig, so sieht man, daß dadurch nichts weiter, als neue Innungen hervorgerufen werden, die gar bald wieder in neue Streitigkeiten gerathen würden. Der Grund zu dieser Vereinigung, den ich nirgends klar ausgesprochen gefunden habe, und den nur der Ausdruck: „Arbeitsgebiet“ anzudeuten scheint, erscheint mir nicht ausreichend. Wäre die Gewerbevereinigung nach dem Material projectirt worden, in welchem die verwandten Gewerbe arbeiten, hätte man alle Gewerbetreibenden, welche in Holz arbeiten, mit einander vereinigt, eben so die, welche in Metall, in vegetabilischen Erzeugnissen arbeiten, so wäre doch eine Stufe vorhanden gewesen, aber das sogenannte Arbeitsgebiet scheint mir so unbestimmt und ungenau, daß eine solche Vereinigung gar bald wieder die Quelle von neuen Streitigkeiten werden müßte. Eben so trennt das Gesetz wieder ziemlich willkürlich das, was seiner Natur nach kaum getrennt werden kann. Ich erlaube mir an die Eintheilung in zünftige, freie und concessionirte Gewerbe, von welchen in den Motiven die Rede ist, zu erinnern. Es ist mir unmöglich, eine klare Vorstellung davon zu erhalten. Nirgends findet man genau angegeben, welches Gewerbe zünftig, und welches frei sein soll. In Betreff des Fabrik- und Manufacturwesens, wird sich auf das frühere Mandat berufen; da aber darüber nichts genau festgestellt ist, so weiß man nicht, wie man über das Fabrik- und Manufacturwesen denken soll. In Bezug auf die Concessionirung wird gesagt, daß die Regierung zweckmäßig gefunden habe, das Concessionswesen noch weiter auszudehnen. Gerade hierüber hat man aber der Klagen so viele gehört, gerade diesem Systeme möchte man den Vorwurf des Spottulirens machen; man könnte es als eine Finanzangelegenheit ansehen, und wie das ein